

2628. Baulinien. A. Unterm 25. November 1899 übermittelte die Bau- und Niveau-Section I des Stadtrates Zürich die Bau- und Niveaulinien der Zurlindenstraße (Strecke Birmensdorfer- bis Bremgartnerstraße), die westliche Baulinie der Zurlindenstraße (Strecke Bremgartner- bis Kalkbreitestraße) und die westliche Baulinie der Zurlindenstraße bis auf 30 m nordwärts der Kalkbreitestraße, Kreis III, zur Genehmigung.

B. Die Ausschreibung erfolgte in No. 86 des Amtsblattes vom 28. Oktober 1898 und laut beigelegtem Zeugnisse der Bezirksratskanzlei vom 22. November 1899 sind dagegen keine Refurse mehr pendent.

Die Baudirektion berichtet:

Mit 12 m Baulinienabstand mündet die Zurlindenstraße zugleich mit der Schloßgasse in die Birmensdorferstraße ein und setzt sich dann mit einem Baulinienabstande von 20 m bis zur Bremgartnerstraße fort. Von hier an bleibt die östliche von den unterm 8. Juli 1891 genehmigten Baulinien unverändert, während die westliche auf die Distanz von 20 m zurückgesetzt und in diesem Abstände und in gleicher Richtung noch 30 m über die Kalkbreitestraße fortgeführt wird, bis sie sich mit der unterm 20. August 1896 genehmigten westlichen Baulinie der Zurlindenstraße vereinigt, so daß diese letztere mithin von der Birmensdorferstraße bis zum Friedhof Außer- sühl einen durchgehenden Baulinienabstand von 20 m besitzt.

Von der Birmensdorferstraße an steigt die Niveaulinie zuerst mit 0,25 ‰ bis zur Kreuzung mit der Zweierstraße, fällt hierauf bis zur Crifastraße mit 0,3 ‰ und von da an bis zur Bremgartnerstraße mit 0,10 ‰. Von hier an bleibt die Niveaulinie unverändert. Der Genehmigung vorgenannter Bau- und Niveaulinien steht nichts entgegen.

Nach Einsicht eines Antrages der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Die Bau- und Niveaulinien der Zurlindenstraße von der Birmensdorfer- bis zur Bremgartnerstraße, die westliche Baulinie der Zurlindenstraße von der Bremgartnerstraße bis zur Kalkbreitestraße, sowie die nämliche Baulinie bis auf 30 m nordwärts der Kalkbreitestraße, Kreis III, werden genehmigt.

II. Mitteilung an den Stadtrat Zürich unter Zustellung je eines Planexemplares und an die Baudirektion unter Rückschluß der übrigen Akten und Pläne.